



MITTEILUNGSVORLAGE

Federführung:

FB Bürgerdienste

VORL.NR. 017/13

Sachbearbeitung:

Barbara Bürgstein-Haug

Claudia Haberzettel

Winfried Albrecht

Datum:

24.04.2013

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	14.05.2013	ÖFFENTLICH

Betreff: Wohngeld in Ludwigsburg 2006 - 2012

Bezug SEK: Masterplan 1 - Attraktives Wohnen

Bezug:

Anlagen:

Mitteilung: Wohngeld in Ludwigsburg 2006 bis 2012

Vorbemerkung

Im Rahmen der Verwaltungsneuorganisation wurde der Fachbereich 33, Bürgerdienste, am 1. Januar 2005 gegründet. Die Wohngeldabteilung, die bis dahin beim Fachbereich 23, Liegenschaften, angesiedelt war, wurde zum Fachbereich Bürgerdienste verlegt und Bestandteil des Teams Soziales. Weitere Aufgaben des Teams Soziales sind unter anderem die Rentenantragsstelle, die Überwachung des geförderten Wohnraumes, die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und die Ausgabe der Ludwigsburg Card.

In dieser Vorlage wird ein Überblick über die rechtliche und historische Entwicklung der Wohngeldsituation in Ludwigsburg dargestellt, sowie Einschätzungen des Fachbereichs über die künftigen Herausforderungen im Bereich Wohngeld abgegeben.

1. Einführung

Wohngeldbezieher sind nach dem Willen des Gesetzgebers keine Sozialhilfeempfänger. Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete, um das familiengerechte Wohnen wirtschaftlich zu sichern und somit keine Hilfe zum Lebensunterhalt.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, gibt es einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Stellung eines Antrages
- Mieter von Wohnraum oder Eigentümer einer selbstgenutzten Immobilie
- Kein Ausschluss vom Wohngeld nach § 7 Wohngeldgesetz (hier ist im Wesentlichen der Personenkreis der Transferleistungsempfänger gemeint)

Ob Wohngeld bewilligt werden kann ist von drei Faktoren abhängig:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung bei Eigentümern

Die Tabelle zeigt, für welchen Personenkreis es sinnvoll ist, einen Antrag zu stellen und somit den Wohngeldanspruch prüfen zu lassen.

Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Miethöchstbetrag in der Mietenstufe V*	Gesamteinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder NETTO
1	385 Euro	840 Euro
2	468 Euro	1.140 Euro
3	556 Euro	1.410 Euro
4	649 Euro	1.850 Euro
5	739 Euro	2.110 Euro
6	825 Euro	2.380 Euro

(Die Mietenstufe ist in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der bundesweit gültigen Wohngeldverordnung verbindlich geregelt!)*

Die Unterscheidung zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und "Mietsicherungshilfe" wurde durch das "Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (Hartz IV) vom 1. Januar 2005 begründet. Es wurde darin festgelegt, dass Wohngeld nur dann gezahlt wird, wenn der Antragsteller keine Transferleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung bezieht. Wohngeld ist danach vorrangig zu beantragen, um gegebenenfalls Leistungen nach Hartz IV zu verhindern oder abzuwenden.

Diese Festlegung führte in den Folgejahren dazu, dass die Zahl bundesweit geförderter Haushalte durch Wohngeld von 3,5 Millionen im Jahr 2004 auf 781.000 im Jahr 2005, auf 666.000 im Jahr 2006 und auf 580.000 im Jahr 2007 sank.

Die Veränderung in der Wohngeldsituation ist auch in Ludwigsburg nachzuvollziehen. Doch weist die weitere Entwicklung in Ludwigsburg gegenüber dem Bundesgebiet einige Besonderheiten auf.

2. Entwicklung der Wohngeldzahlen in Ludwigsburg seit 2006

Jahr	Anzahl der gestellten Anträge	Veränderung in Prozent	Wohngeldhaushalte pro Monat
2006	1.898	0	525
2007	1.486	-21	510
2008	1.372	-8	467
2009	3.014	219	413
2010	2.565	-15	520
2011	2.409	-7	638
2012	2.240	-8	562

*jeweils zum Vorjahr

Wie aus den stark ansteigenden Antragszahlen ersichtlich, trat zum 1. Januar 2009 ein neues Wohngeldgesetz in Kraft. Mit diesem neuen Wohngeldgesetz trug der Gesetzgeber der Absicht Rechnung, mehr Menschen als bisher den Zugang zum Wohngeld zu ermöglichen.

Bei der Gesetzesänderung handelte es sich um eine grundlegende Reform des Wohngeldgesetzes. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- Erhöhung des Wohngeldes
- Anpassung der Mietenstufen
- Vereinheitlichung der Mieten auf Neubauniveau durch Abschaffung der Baualtersklassen
- Erhöhung der Miethöchstbeträge
- Erstmalige Gewährung eines Heizkostenzuschusses (wurde zum 01.01.2011 aber wieder abgeschafft)
- Nicht verheiratete Paare werden als gemeinsamer Haushalt betrachtet und erhalten gemeinsam Wohngeld
- Gesamtschuldnerische Haftung aller volljährigen Haushaltsmitglieder

Die politische Absicht, mehr Haushalten Wohngeld zu gewähren, wurde von den kommunalen Spitzenverbänden in ihren Einschätzungen über die künftige Entwicklung der Wohngeldempfänger eingearbeitet. So ging der deutsche Städtetag davon aus, dass es durch die Gesetzesänderung 30-50 % mehr Wohngeldempfänger geben wird. Die Stadt Ludwigsburg hat diese Einschätzung des Städtetages übernommen und ihre Personalplanung darauf abgestellt.

Doch im Gegensatz zur bundesdeutschen Situation kam es in Ludwigsburg zu einem exorbitanten Anstieg der Wohngeldanträge von über **100 Prozent**. Die Gründe hierfür waren vielschichtig und können nur zum Teil nachvollzogen werden.

Als ein wesentlicher Grund kann sicher genannt werden, dass Ludwigsburg in der zehnten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung eine so genannte „Mietenstufe“ höher eingestuft wurde als bisher, d.h. von Mietenstufe IV in Mietenstufe V. Gleichzeitig wurden die Höchstbeträge für Mieten um 10 % erhöht. Diese veränderte Einstufung und die Erhöhung haben dazu geführt, dass die Beantragung von Wohngeld für einen wesentlich größeren Kreis von Antragstellern interessant wurde. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2001. Einen Ausgleich für gestiegene Miet- und Heizkosten gab es somit in dieser Zeit nicht.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Fallzahlen war sicher auch die bereits erwähnte gesetzliche Verpflichtung, zuerst den Anspruch auf Wohngeld bei Antragstellern abzuprüfen, bevor die Gewährung von Transferleistungen nach Hartz IV in Frage kommt.

Die Anzahl der wohngeldbeziehenden Haushalte in Ludwigsburg hingegen hat sich nicht so drastisch verändert wie die Antragszahlen. Dies deutet auf eine hohe Ablehnungsquote hin. Zahlen hierzu können aus technischen Gründen nicht geliefert werden. Einen Hinweis können aber die Widersprüche gegen Wohngeldbescheide liefern. Die Anzahl der Widersprüche in den Jahren 2006 bis 2008 lag bei durchschnittlich 30, mit dem neuen Wohngeldrecht erhielten wir im Schnitt 70 Widersprüche im Jahr.

3. Situation der Wohngeldstelle Ludwigsburg

Der exorbitante Anstieg der Fallzahlen führte zu einer extremen Belastungen des bearbeitenden Fachbereichs und unweigerlich zu Entwicklung von "Altanträgen", die sukzessive in den Jahren danach abgebaut werden mussten.

Durch einen umfangreichen Datenabgleich wurde seit dem Jahr 2007 in Baden-Württemberg und einigen anderen Bundesländern sichergestellt, dass Angaben der Antragsteller auf Wohngeld und Informationen der Finanzbehörden und der Leistungsträger für Arbeitslosengeld II und Grundversicherung übereinstimmen. War das nicht der Fall, musste von einem Betrugsverdacht ausgegangen und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden. Schon dieser umfangreiche Datenabgleich führte zu einer starken Arbeitsbelastung des betroffenen Teams.

Zum 1. Januar 2013 wurde der Datenabgleich nun bundesweit eingeführt. Mit dieser Einführung werden die Rentenversicherungsträger zur zentralen Stelle zum Abgleich aller relevanten Daten. Im Gegensatz zu bisher wird sich die Anzahl der abzugleichenden Daten durch die bundesweite Einführung wesentlich erhöhen.

Nun müssen zusätzlich abgeglichen werden

- die Angaben zu sozialversicherungspflichtigem Einkommen
- geringfügige Beschäftigungen
- Minijobs
- gesetzlichen Renten
- gesetzlichen Unfallrenten

Der Datenabgleich für das erste Quartal ist auf Mai 2013 angekündigt. Die Auswirkung auf die Bearbeitungszeit kann erst zu diesem Zeitpunkt beurteilt werden.

Für die Bearbeitung dieses Datenabgleichs wurde auch die Wohngeldverordnung geändert. Mit Erlass vom 21. Dezember 2012 wurde den Kommunen kurzfristig (im Dezember 2012!) mitgeteilt, dass künftig bei der Beantragung von Wohngeld folgende Daten ebenfalls mitzuerheben sind:

- Geburtsort aller Haushaltsmitglieder
- Geburtsnamen aller Haushaltsmitglieder
- Soziale Stellung aller Haushaltsmitglieder

Wie oben aufgezeigt existiert in Ludwigsburg durch die exorbitant erhöhten Antragszahlen in den Jahren 2009 ff. ein Zusatzbestand an Altanträgen, der in den Folgejahren Schritt für Schritt abgearbeitet werden musste. Vor der Einführung des bundesweiten Datenabgleichs waren die zur Bearbeitung der Fälle erforderlichen Datensätze durch die Antragsaufnahme und den regelmäßigen Datenabgleich vorhanden. Durch die jetzt zusätzlich zu erhebenden Daten müssen diese Altanträge ebenfalls um den oben genannten Datenbestand erweitert werden. Erste Bearbeitungen haben gezeigt, dass die Datenerhebung und die Einpflege in das Wohngeldsystem sehr zeitaufwändig sind.

Die Bearbeitung eines vollständigen Antrages dauert aktuell ca. 6 bis 8 Wochen. Ziel ist es, die Bearbeitungszeit bis Jahresende auf 3 bis 4 Wochen zu reduzieren.

Unterschriften:

Winfried Albrecht

Verteiler: DI, DII, FB 23, R05